

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. September 2020

### **848. Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes: Regelung der kantonalen Zuständigkeiten betreffend Grossveranstaltungen**

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 gestützt auf Art. 6 Abs. 3 des Epidemien-gesetzes (EpG, SR 818.101) (neben anderen) die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) erlassen und dabei u. a. Verhaltensregeln für die Bevölkerung (Art. 3), eine Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr (Art. 3a), die Pflicht zur Umsetzung von Schutzkonzepten der Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben (Art. 4) sowie Einschränkungen betreffend Veranstaltungen (Art. 6) festgelegt. Namentlich wurden Grossveranstaltungen mit über 1000 Besucherinnen und Besuchern oder über 1000 mitwirkenden Personen verboten (Art. 6 Abs. 1).

Der Bundesrat hat am 12. August 2020 entschieden, Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen («Grossveranstaltungen») ab dem 1. Oktober 2020 wieder zu erlauben. Damit möchte der Bundesrat den gesellschaftlichen Bedürfnissen etwa nach einem vielfältigen Kulturleben und Sportangebot sowie den wirtschaftlichen Interessen Rechnung tragen. Um gleichzeitig sicherzustellen, dass sich die epidemiologische Lage nicht weiter verschlechtert, bedürfen Grossveranstaltungen einer Bewilligung durch die zuständigen kantonalen Behörden (Art. 6a Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage, in Kraft ab 1. Oktober 2020). Diese wird gemäss Art. 6a Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage erteilt, wenn

- a. die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betroffenen Region die Durchführung erlaubt;
- b. der Kanton über die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 EpG verfügt;
- c. die Organisatorin oder der Organisator ein Schutzkonzept nach Art. 4 vorlegt, das auf einer Risikoanalyse der entsprechenden Grossveranstaltung beruht und die erforderlichen Massnahmen vorsieht.

Der Regierungsrat hat zu regeln, welche Behörde im Kanton Zürich für die Bewilligung von Grossveranstaltungen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage zuständig ist. Mit Beschluss Nr. 594/2020 legte der Regierungsrat fest, dass «für weitere (bundesrechtliche) Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus [...] die jeweils fachlich zuständige Direktion» zuständig ist. Im Grundsatz gilt damit auch für die Bewilligung von Grossveranstaltungen die ordentliche gesetzliche Zuständigkeitsordnung. Mit Beschluss Nr. 720/2020 setzte der Regierungsrat zudem einen Sonderstab ein, der insbesondere die Umsetzung der Massnahmen betreffend Covid-19 koordiniert. Der Sonderstab bildete mit Blick auf die Bewilligungspflicht von Grossveranstaltungen eine entsprechende Arbeitsgruppe Grossveranstaltungen.

Für die Behandlung von Gesuchen für Grossveranstaltungen ist Folgendes anzuordnen: Gesuche für Grossveranstaltungen sind in elektronischer Form (E-Mail und PDF-Dokumente) mindestens 20 Tage vor der geplanten Grossveranstaltung gemäss den Vorgaben der Staatskanzlei bei dieser einzureichen (Eingangsadresse staatskanzlei@sk.zh.ch). Die Gesuche sind sodann zur Vorbereitung des Entscheids der Arbeitsgruppe Grossveranstaltungen des Sonderstabs zuzuweisen. Die Arbeitsgruppe legt den Verfügungsantrag nach Fertigstellung der fachlich zuständigen Direktion zum Entscheid durch die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher vor. Die Eröffnung des Entscheids erfolgt durch die zuständige Fachdirektion. Besteht Uneinigkeit zwischen der Haltung der Arbeitsgruppe und der zuständigen Fachdirektion, entscheidet der Gesamtregerungsrat. Der Rechtsmittelweg richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (LS 175.2).

Wenn sich die epidemiologische Lage massgeblich verschlechtert, kann ein Kanton eine Bewilligung widerrufen oder einschränkende Auflagen verfügen (Art. 6a Abs. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Wird eine Bewilligung widerrufen, hat eine Veranstalterin oder ein Veranstalter keinen haftungsrechtlichen Anspruch auf Entschädigung durch die öffentliche Hand. Abschliessend sind die Gesuchstellenden darauf hinzuweisen, dass neben der kantonalen Bewilligung für die Grossveranstaltung auch eine kommunale bzw. städtische Bewilligung für die Veranstaltung notwendig ist.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion und Gesundheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Bewilligung von Grossveranstaltungen gemäss Art. 6a Covid-19-Verordnung besondere Lage sind zuständig:

- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| a) Grossveranstaltungen in Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten         | Bildungsdirektion                    |
| b) Grossveranstaltungen zur Ausübung politischer Rechte, namentlich der Gemeindeorgane | Direktion der Justiz und des Inneren |
| c) kulturelle und religiöse Grossveranstaltungen sowie Kultusgrossveranstaltungen      | Direktion der Justiz und des Innern  |
| d) Sportgrossveranstaltungen und Grossveranstaltungen von Sportvereinen                | Sicherheitsdirektion                 |
| e) Grossveranstaltungen von Unternehmen, die nicht in eine andere Zuständigkeit fallen | Volkswirtschaftsdirektion            |
| f) für alle übrigen Gesuche  | Sicherheitsdirektion                 |

Die Gesuche sind mindestens 20 Tage vor der geplanten Veranstaltung bzw. vor der geplanten Eröffnung schriftlich und unter Beilage der notwendigen Unterlagen im Sinne von Art. 6a Covid-19-Verordnung besondere Lage und deren Anhang bei der Staatskanzlei einzureichen.

II. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er gilt so lange, wie Grossveranstaltungen der Bewilligungspflicht gemäss Art. 6a Covid-19-Verordnung besondere Lage unterstehen.

III. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie an die Mitglieder und die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**